

Kommunikationsbehörde Austria; Bestellung eines Mitglieds für den Rest der Funktionsperiode bis zum Ablauf des 30. September 2022

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die fünf Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wurden zuletzt für die Funktionsperiode vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2022 bestellt.

Infolge des Ausscheidens des Mitglieds der KommAustria, Mag. Michael Truppe, ist gemäß §§ 3 und 5 des KommAustria-Gesetzes, BGBl. I Nr. 32/2001, in der Fassung des BGBl. I Nr. 50/2010, ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode bis zum Ablauf des 30. September 2022 zu bestellen.

Nach § 3 leg.cit. werden die Mitglieder der KommAustria auf Vorschlag der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates vom Bundespräsidenten für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Dem Vorschlag hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen. Die Ausschreibung ist vom Bundeskanzler zu veranlassen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Im Fall der Neubestellung von Mitgliedern gem. § 5 Abs.2 leg.cit. hat die Bundesregierung gem. § 5 Abs.3 leg.cit. zu ihrem Vorschlag eine Stellungnahme der KommAustria einzuholen.

Auf Grund der gesetzlichen Regelungen wurden daher die vorbereitenden Schritte zur Nachbesetzung der genannten Funktion vom Bundeskanzleramt durchgeführt. Die Funktion wurde am 29. September 2018 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschrieben. Zur Beurteilung der zwei eingegangenen Bewerbungen wurde in analoger Anwendung des Ausschreibungsgesetzes eine Begutachtungskommission aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und des Zentralausschusses eingerichtet.

Auf Grundlage der vor der Kommission durchgeführten Anhörung der Bewerber und dem von ihr erstatteten Gutachten soll **Mag. Thomas PETZ, LL.M (Berkeley)** zum Mitglied der Kommunikationsbehörde Austria vorgeschlagen werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, Mag. Thomas PETZ, LL.M (Berkeley) zum Mitglied der Kommunikationsbehörde Austria mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2019 für die restliche Dauer der Funktionsperiode bis zum Ablauf des 30. September 2022 zur Bestellung vorzuschlagen,
2. mich ermächtigen, zu dem zu Punkt 1 gefassten Beschluss gemäß § 5 Abs.3 des KommAustria-Gesetzes, BGBl. I Nr. 32/2001, in der Fassung des BGBl. I Nr. 50/2010, eine Stellungnahme der KommAustria einzuholen,
3. mich ermächtigen, zu dem zu Punkt 1 gefassten Beschluss gemäß § 3 Abs.3 des KommAustria-Gesetzes, BGBl. I Nr. 32/2001, in der Fassung des BGBl. I Nr. 50/2010, das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen sowie
4. beschließen, nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates Mag. Thomas PETZ, LL.M (Berkeley) zur Bestellung dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen.

11. Dezember 2018

KURZ